

Der „Master of Environmental Sciences“ wird mit „M.Env.Sc.“ abgekürzt.

Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“
an der FernUniversität in Hagen
Vom 11.04.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 90, 94 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) –HRWG– vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften“ erlassen.

Inhalt

Teil I Allgemeines

- [§ 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung](#)
- [§ 2 Abschluss](#)
- [§ 3 Zulassung](#)

Teil II Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- [§ 4 Dauer des Studiums](#)
- [§ 5 Aufbau des Studiums](#)
- [§ 6 Studienbereiche](#)
- [§ 7 Umfang des Studiums und Art der Prüfungsleistungen](#)

Teil III Leistungsnachweise, Prüfungen, Zeugnisse, Zertifikate

- [§ 8 Leistungsnachweise](#)
- [§ 9 Schriftliche Masterarbeit](#)
- [§ 10 Mündliche Abschlussprüfung](#)
- [§ 11 Wiederholen von Prüfungen](#)
- [§ 12 Abschlussart und Zeugnisse](#)

Teil IV Bewertungsmaßstäbe, Täuschung

- [§ 13 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen](#)
- [§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß](#)
- [§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte](#)

Teil V Anrechnung von Leistungen

- [§ 16 ECTS-Regelung](#)
- [§ 17 Anrechnung von Studienleistungen](#)

Teil VI Organe

- [§ 18 Studiengangskommission](#)
- [§ 19 Prüfungskommission](#)
- [§ 20 Prüfende](#)

Teil VII Schlussbestimmungen

- [§ 21 Übergangsregelung](#)
- [§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung](#)

Teil I Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung 4

Das Interdisziplinäre Fernstudium Umweltwissenschaften (**infernum**) vermittelt begriffliche und methodische Grundlagen sowie aktuelles Wissen der Ingenieur-, Natur-, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zur Erkennung, Bearbeitung und nachhaltigen Lösung lokaler, regionaler und globaler Umweltprobleme. Die Studierenden erwerben darüber hinaus kommunikative Schlüsselqualifikationen - unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien. Durch das Studium werden sie befähigt, in interdisziplinären Teams innerhalb bzw. zwischen Unternehmen, Verwaltungen, Verbänden, Partei-

en, Forschungseinrichtungen, Beratungsinstitutionen, Öffentlichkeit und Medien umweltrelevante Problemstellungen selbstständig, lösungsorientiert und kreativ zu bearbeiten. Der Masterabschluss stellt aufbauend auf ein erstes Studium eine postgraduale Weiterqualifizierung dar.

§ 2 Abschluss

Für den erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungsstudiengang infernum wird der „Master of Environmental Sciences“ verliehen.

§ 3 Zulassung

(1) Zugelassen zum Masterstudiengang werden Bewerber/innen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium.

(2) Zusätzlich sollen eine besondere Studienmotivation oder umweltrelevante Kenntnisse vorliegen, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

Teil II Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

§ 4 Dauer des Studiums

Die Gesamtstudiendauer beträgt im Teilzeitstudium in der Regel zwei Jahre oder vier Semester.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst Fernstudienkurse und Präsenzseminare, die zu disziplinären oder interdisziplinären Lehrmodulen zusammengesetzt werden.

(2) Die Zusammenstellung der Lehrmodule orientiert sich an aktuellen umweltwissenschaftlichen Entwicklungen und wird den Studierenden vor jedem Semester bekannt gegeben.

§ 6 Studienbereiche

Das Studium beinhaltet Module aus drei Bereichen:

Bereich 1: Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,

Bereich 2: Ingenieur- und Naturwissenschaften,

Bereich 3: Interdisziplinäre Querschnittsthemen.

§ 7 Umfang des Studiums und Art der Prüfungsleistungen

(1) Für die Vergabe des Masterabschlusses müssen die Studierenden insgesamt folgende Leistungen erbringen:

- Lehrmodule im Umfang von 44 Credits müssen erfolgreich bearbeitet werden, wobei je Bereich (§ 6) mindestens zwölf Credits erworben werden müssen. Die erfolgreiche Bearbeitung umfasst das Lesen des Modultextes und über das Internet bereit gestellter Informationen, das Bestehen der zugehörigen Prüfungsleistung (Einsendearbeit [§ 8 Abs. 2] oder Referat mit Thesenpapier [§ 8 Abs. 4]) und ggf. die Teilnahme an der zugehörigen Präsenz. Vom Prüfungsausschuss können Module als verpflichtend erklärt werden. Die Studierenden werden hierüber rechtzeitig informiert.
- Eine Hausarbeit (vier Credits) (§ 8 Abs. 3) und
- eine schriftliche Masterarbeit (§ 9) (zwölf Credits) müssen erfolgreich erstellt werden.
- Alle Teile der mündlichen Abschlussprüfung (§ 10) müssen bestanden werden.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt inklusive der Masterarbeit mindestens 60 Credits, d.h. 1.800 Arbeitsstunden.

Teil III Leistungsnachweise, Prüfungen, Zeugnisse, Zertifikate

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Form von schriftlichen Einsendearbeiten, Hausarbeiten, mündlichen Referaten mit Thesenpapier oder Ersatzaufgaben zu Präsenzen erbracht.

(2) Einsendearbeiten dienen der aktiven Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff eines Moduls und der Einübung des schriftlichen Formulierens wichtiger Sachverhalte. Sie haben einen Umfang von etwa

15 bis 20 Seiten. Einsendearbeiten sollen alleine und innerhalb von 26 Wochen nach der Belegung des Moduls verfasst werden.

(3) Eine Hausarbeit ist eine umfassendere theoretische oder praxisorientierte Studie, in der sich die Studierenden wissenschaftlich mit einem Thema auseinandersetzen. Sie kann auf der Grundlage eines Referates erarbeitet werden und hat einen Umfang von bis zu 30 Seiten. Hierzu gehören die eigenständige Suche des Themas und relevanter Literatur in Abstimmung mit dem/der Betreuer/in. Die Hausarbeit dient der Vorbereitung der Studierenden auf die Masterarbeit. Sie kann in einer möglichst multidisziplinär zusammengesetzten Gruppe von bis zu drei Studierenden erarbeitet werden. Details werden von der Prüfungskommission geregelt. Die Hausarbeit soll innerhalb von 26 Wochen nach der Anmeldung fertig gestellt werden.

(4) Im Rahmen von Präsenzveranstaltungen oder Exkursionen halten die Studierenden Vorträge zu einem vorgegebenen Thema. Hiermit lernen die Studierenden, wichtige Sachverhalte mündlich überzeugend vorzutragen und übersichtlich zusammenzufassen. Mindestens ein Vortrag muss gehalten und ein zugehöriges Thesenpapier verfasst werden. Wird ein Referat zu einer Präsenz im Rahmen eines Moduls gehalten, entfällt die Bearbeitung der zum Modul gehörenden Einsendearbeit.

(5) Studierende, die aus wichtigen Gründen (z. B. Wohnort in Übersee) nicht an Präsenzphasen teilnehmen können, können alternativ zur Teilnahme und zum Referat eine Ersatzaufgabe bearbeiten. Die Ersatzaufgabe soll dem Umfang nach dem Aufwand für die Präsenz entsprechen.

§ 9 Schriftliche Masterarbeit

(1) Die Studierenden sollen in einer schriftlichen Masterarbeit ihre fachliche, kommunikative und soziale Kompetenz nachweisen. Die Arbeit sollte praxisorientiert und interdisziplinär angelegt sein.

(2) Sie kann in einer möglichst multidisziplinär zusammengesetzten Gruppe von bis zu drei Studierenden erarbeitet werden. Details werden von der Prüfungskommission geregelt.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist möglich, wenn insgesamt folgende Leistungen erfolgreich erbracht worden sind: erfolgreiche Bearbeitung von 40 Credits, Vortragen des Referats, Belegung aller erforderlichen Lehrmodule.

(4) Die Masterarbeit muss innerhalb von 26 Wochen nach der Anmeldung fertig gestellt werden und soll bei einer Einzelarbeit einen Umfang zwischen 60 und 80 Seiten haben. Näheres regelt die Prüfungskommission.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag eine Verlängerung gewähren.

(6) Die Themen der Hausarbeit und der Masterarbeit müssen unterschiedlich sein.

§ 10 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus vier Teilen. Die Prüfungsteile werden getrennt benotet. Im ersten Prüfungsteil trägt der Studierende die Ergebnisse der schriftlichen Masterarbeit vor und beantwortet Fragen der Prüfer/innen zur Arbeit und zum Vortrag. Im zweiten, dritten und vierten Teil wird ein Prüfungsgespräch über angrenzende Themen aus den Bereichen 1, 2 und 3 (§ 6) geführt.

Der/die Studierende kann Themen aus den Bereichen 1, 2 und 3, die Gegenstand des Prüfungsgesprächs sein sollen, im Vorfeld der Prüfung vorschlagen und mit den Prüfer/innen/n abstimmen.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Studierenden sollen unter anderem ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Wissen und Arbeitsergebnisse anschaulich und kondensiert zu präsentieren sowie gegenüber kritischen Nachfragen zu verteidigen.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 40 Minuten je Teilnehmer/in.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist das Erbringen aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und die Abgabe der Masterarbeit (§ 7).

(5) Der Termin für die mündliche Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 11 Wiederholen von Prüfungen

Ist das Ergebnis einer Einsendearbeit, eines Referates, einer Hausarbeit, eines Teils der mündlichen Prüfung oder der schriftlichen Masterarbeit schlechter als ausreichend, so können diese Prüfungen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note jeweils einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist durch die Prüfungskommission verlängert und eine nochmalige Wiederholung ermöglicht werden.

§ 12 Abschlussart und Zeugnisse

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Studium wird nach Bestehen der Abschlussprüfung ein Masterzeugnis ausgestellt. Es wird vom Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs unterschrieben, dem der oder die Prüfungskommissionsvorsitzende (§ 18 Abs. 3) angehört. Es enthält eine Auflistung der belegten Module, das Thema der Masterarbeit, die jeweiligen Noten der vier Teile der mündlichen Abschlussprüfung (§ 10), der Masterarbeit sowie die Endnote (§ 13 Abs. 3). Die Ausstellung erfolgt im Regelfall innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der Abschlussprüfung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs dem der oder die Prüfungskommissionsvorsitzende (§ 18 Abs. 3) angehört, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Environmental Sciences" verliehen.

(3) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

Teil IV Bewertungsmaßstäbe, Täuschung

§ 13 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Leistungs- und Prüfungsnachweise werden von den jeweiligen Korrektor/inn/en und Prüfer/inne/n (§ 19) vergeben. Folgende Noten sind für die Bewertung der Einsendearbeiten, Hausarbeiten, Referate, Masterarbeiten und Abschlussprüfungen zu verwenden:

ECTS	Deutsche Note	ECTS	Deutsche Übersetzung	Prozentwert
A	1,0 - 1,5	excellent	hervorragend	100 - 90
B	1,6 - 2,0	very good	sehr gut	89 - 80
C	2,1 - 3,0	good	gut	79 - 70
D	3,1 - 3,5	satisfactory	befriedigend	69 - 60
E	3,6 - 4,0	sufficient	ausreichend	59 - 50
F	4,1 - 5,0	fail	nicht bestanden	bis 49

Eine nicht ausreichende Leistung gilt als nicht bestanden.

(2) Wird aus Einzelnoten eine Gesamtnote errechnet, so wird der gewichtete Mittelwert der erreichten Punkte gebildet und der Wert gerundet. Die Einzelnoten werden im Zeugnis aufgeführt.

(3) Die Endnote für den Masterabschluss wird aus den Noten für die Masterarbeit (§ 9), für die vier Teile der mündlichen Abschlussprüfung (§ 10) und die Leistungsnachweise zu den Modulen (Einsendearbeiten, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, § 8) errechnet. Die Masterarbeit geht mit 40 %, die vier Teile der mündlichen Abschlussprüfung gehen mit je 5 %, d.h. mit insgesamt 20 % und die Noten für die Leistungsnachweise zu den Modulen gehen mit insgesamt 40 % in die Endnote ein. Alle Leistungsnachweise werden dabei gleich gewichtet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausge-

geschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 12 Abs. 1) bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Teil V Anrechnung von Leistungen

§ 16 ECTS-Regelung

Für die Messung der Studienleistung wird ein Credit-Point-System eingeführt, das sich am European-Credit-Transfer-System (ECTS) orientiert. Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 17 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann den Studierenden beim Nachweis gleichwertiger Leistungen die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie an Teilen des Präsenzstudiums erlassen.

(2) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss vor Studienbeginn die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.

(3) Studienleistungen, die während des Studiums erbracht werden, können auch zu einem späteren Zeitpunkt angerechnet werden.

Teil VI Organe

§ 18 Studiengangskommission

(1) Auf Vorschlag des vom Rektorat ernannten, den infernum-Studiengang federführend koordinierenden Lehrgebiets wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen die Mitglieder der Studiengangskommission. Die Studiengangskommission besteht aus 7 Mitgliedern (4 Professoren/innen, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, 1 Studierende/n) und 4 stellvertretenden Mitgliedern (2 Professoren/innen, 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, 1 Studierende/r). Die FernUniversität stellt mindestens die Hälfte der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder. In der Studiengangskommission müssen die drei am infernum-Studiengang beteiligten Fachbereiche durch mindestens ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied vertreten sein. Der/Die Vorsitzende der Studiengangskommission wird von der Studiengangskommission gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Studiengangskommission beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Studiengangskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wählt einen Prüfungsausschuss.

(4) Die Studiengangskommission ist für alle Grundsatzfragen sowie insbesondere für das Studienangebot, die Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung des infernum-Studiengangs zuständig. Sie erlässt die Richtlinien für die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 19 Prüfungskommission

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei von der Studiengangskommission gewählte Mitglieder (2 Professoren/innen, 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in) und drei stellvertretende Mitglieder (2 Professoren/innen, 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in) an.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschluss- wie der Masterprüfungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Masterstudiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt er

Richtlinien. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen gem. § 2, die Anrechnung von Studienleistungen nach § 9, setzt die Termine für die Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modulprüfungen und die Prüfungsausschüsse für die Masterprüfungen.

§ 20 Prüfende

(1) Prüfungsberechtigt sind die Autor/inn/en und die Betreuer/innen der Module und weitere fachlich geeignete Personen, die von der Prüfungskommission benannt werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 95 HG erfüllen. An jeder Abschlussprüfung sind mindestens zwei Prüfer/innen verschiedener Fachrichtungen beteiligt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfungsberechtigten durchgeführt. Ein/e Prüfer/in sollte dabei den Bereich 1 und die/der andere den Bereich 2 vertreten können.

Teil VII Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelung

(1) Studienleistungen, d. h. Studienzeiten, Kursbelegungen, Einsendearbeiten und Prüfungen, die im Rahmen des Interdisziplinären Fernstudiums Umweltwissenschaften seit dem Wintersemester 2000/01 erbracht wurden, werden für die Erlangung des Masterabschlusses anerkannt, sofern die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung für infernum zugelassen worden sind, können zwischen der Anwendung dieser Ordnung und der Prüfungsordnung vom 31.7.2002 wählen. Eine einmal getroffene Entscheidung ist verbindlich.

§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte

- Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19.01.2005,
- Rechtswissenschaft vom 15.06.2004,
- Wirtschaftswissenschaft vom 16.03.2005

und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05.04.2005.

Hagen, den 11.04.2005

gez. Der Dekan des
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Arthur Benz